

Az.: 5 B 137/24
1 L 473/24 VG Leipzig



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitiförderung und basisdemokratische Initiative
Landesverband Sachsen
Matthesstraße 21, 09113 Chemnitz

– Antragstellerin –
– Beschwerdegegnerin –

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Mitteldeutschen Rundfunk
vertreten durch die Juristische Direktion
Abteilung Grundsatz- und Beitragsangelegenheiten (GBA)
Kantstraße 71-73, 04275 Leipzig

– Antragsgegner –
– Beschwerdeführer –

prozessbevollmächtigt:

wegen

Ausstrahlung eines Wahlwerbepots im Hörfunk, Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz
hier: Beschwerde

hat der 5. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Pastor, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Döpelheuer und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Dr. Martini

am 21. August 2024

beschlossen:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die vom Antragsgegner mit seiner zulässigen Beschwerde gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 16. August 2024 - 1 L 473/24 - erhobenen Einwände, auf deren Prüfung der Senat gemäß § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO beschränkt ist, rechtfertigen nicht die Abänderung des angefochtenen Beschlusses.

- 2 1. Das Verwaltungsgericht hat den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, den von der Antragstellerin übermittelten Wahlwerbespot „Die Machtergreifung“ am 22. August 2024 um 12:57 Uhr im Hörfunkprogramm zu senden. Die Antragstellerin habe einen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht. Der Antragstellerin als politischer Partei stehe grundsätzlich nach § 5 Abs. 1 PartG i. V. m. Art. 21 Abs. 1 Satz 1 und Art. 3 Abs. 1 GG ein Anspruch auf Ausstrahlung eines Wahlwerbespots im Rahmen der ihr eingeräumten Sendezeit und zugeteilten Sendeplätze zu. Rundfunkanstalten sei es zwar nicht verwehrt, die Ausstrahlung von Wahlwerbespots politischer Parteien bei einem evidenten und ins Gewicht fallenden Verstoß gegen allgemeine Normen des Strafrechts zurückzuweisen. Ein solcher Verstoß liege jedoch nicht vor.

- 3 Der Wahlwerbespot erfülle insbesondere nicht den Straftatbestand des § 131 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Nr. 1 2. Var. StGB (Gewaltdarstellung). Der Wahlwerbespot zeige zwar eine menschenverachtende Haltung der beiden Protagonisten, die die anvisierten Personen zunächst allein aufgrund deren Wahlverhaltens erschießen, später dann angesichts der Feststellung, dass über 50 % der Wähler AfD gewählt hätten, wahllos; überdies werde die Tötung von (vermeintlichen) AfD-Wählern insbesondere durch die Kommentierung der Treffer ins Lächerliche gezogen und damit bagatellisiert. Allerdings mache das Unmenschliche dabei nicht den wesentlichen Inhalt und zugleich Sinn der Schilderung aus. Wesentlicher Inhalt und Sinn der Schilderung sei vielmehr der Widerstand der Protagonisten des Wahlwerbespots gegen vermeintliche

Nazis bzw. die Notwendigkeit dazu. Vor diesem Hintergrund sei der Wahlwerbespot möglicherweise im Grenzbereich der Strafbarkeit anzusiedeln, jedenfalls aber liege die Annahme evidenter Strafbarkeit fern.

- 4 Ebenso wenig erfüllt sei der Straftatbestand des § 140 Nr. 2 StGB (Belohnung und Billigung von Straftaten). In der Zusammenschau mit dem Schlusssatz „Bevor es zu spät ist: Wählen Sie die PARTEI.“ sei der Sinngehalt des Wahlwerbespots dahingehend zu verstehen, dass das darin beschriebene Szenario aus Sicht der Antragstellerin gerade nicht gewünscht sei, mithin auch nicht die Tötung von AfD-Wählern. Diesem Schlusssatz komme als vom Rest des Wahlwerbespots sprachlich und zeitlich hervorgehobenem Teil besonderes Gewicht zu. Der Satz sei isoliert und stehe in deutlichem Kontrast zum Dialog des Ehepaars im Wahlwerbespot. Eine eindeutig gutheiße Haltung gegenüber den Erschießungen (vermeintlicher) AfD-Wähler scheidet angesichts dessen aus. Jedenfalls aber liege kein Fall evidenter Strafbarkeit gemäß § 140 Nr. 2 StGB vor.
- 5 2. Der Antragsgegner hält in seiner Beschwerdeschrift den Ansatz des Verwaltungsgerichts für zutreffend, dass die Rundfunkanstalten die Ausstrahlung von Wahlwerbespots bei einem evidenten und ins Gewicht fallenden Verstoß gegen allgemeine Normen des Strafrechts zurückweisen könnten. Anders als vom Verwaltungsgericht angenommen liegt seiner Ansicht nach jedoch eine evidente Strafbarkeit nach § 131 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Nr. 1 Buchstabe a StGB und § 140 Nr. 2 StGB vor.
- 6 Nach Auffassung des Antragsgegners ist eine Strafbarkeit gemäß § 131 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Nr. 1 Buchstabe a StGB nicht deshalb ausgeschlossen, weil die Protagonisten des Spots mit dem Erschießen von AfD-Wählern auch „Nazis“ und „Faschisten“ erschießen wollten. Vielmehr würden mit dem Erschießen von Menschen allein aufgrund ihres Wahlverhaltens unmenschliche Gewalttätigkeiten dargestellt, womit eine Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausgedrückt werde. Darüber hinaus sei dieses Motiv auch dadurch in Frage gestellt, dass die Protagonisten am Ende des Spots in Kauf nähmen, nicht nur AfD-Wähler, sondern auch andere Personen und die ankommenden Polizisten zu erschießen, weil bei 50% Wahlergebnis auch AfD-Wähler unter den Opfern seien. Der Schlusssatz ändere nichts an der vorangegangenen Gewaltdarstellung. Er sei sprachlich und zeitlich isoliert und in deutlichem Kontrast zum Dialog des Ehepaars im Wahlwerbespot. Radio laufe bei den Hörern, insbesondere während der zugeteilten Sendezeit gegen Mittag, meistens nur nebenbei als Begleitmedium. Der Schlusssatz werde von den Hörern nicht mehr als zum Werbespot zugehörig wahrgenommen. Die Aufmerksamkeit der Hörer dürfe sich auf die vorangehende Darstellung der Erschießungen konzentrieren und nicht mehr auf den deutlich abgesetzten Schlusssatz. Ein konzentriertes zweites Hören des Spots sei im Hörfunk nicht möglich. Damit bleibe der Eindruck beim

Hörer, es handele sich um die Billigung des Erschießens von Wählern als legitimes Mittel der politischen Auseinandersetzung.

- 7 Nach Ansicht des Antragsgegners liegt auch eine evidente Strafbarkeit nach § 140 Nr. 2 StGB vor. Auch das Verwaltungsgericht gehe offenbar davon aus, dass dem Handeln der beiden Protagonisten eine Billigung der Erschießungen entnommen werden könne, schließe eine Strafbarkeit aber wegen des Schlusssatzes aus. Dies sei aus den zu § 131 StGB von ihm bereits ausgeführten Gründen aber nicht zutreffend.
- 8 3. Zur Überzeugung des Senats verstößt der Wahlwerbespot „Die Machtergreifung“ weder evident gegen § 131 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Nr. 1 Buchstabe b StGB noch evident gegen § 140 Nr. 2 StGB.
- 9 Der Wahlwerbespot setzt sich aus dem hörspielartigen Dialog eines Ehepaars einerseits und dem Schlusssatz („Bevor es zu spät ist: Wählen Sie die PARTEI.“) andererseits zusammen. Wie vom Verwaltungsgericht im Rahmen seiner Ausführungen zu § 111 Abs. 1, § 126 Abs. 1 Nr. 3 StGB dargelegt, ist der Dialog des Ehepaars satirisch stark überzeichnet, was sich insbesondere in der deutlichen Überreaktion der Eheleute auf die Nachricht von der Vereidigung der neuen Regierung zeigt, den geäußerten Beleidigungen sowie dem übertriebenen Dialekt der Sprecher. Die satirische Übertreibung zeigt sich auch in besonderem Maße in der als unnatürlich verstellt empfundenen Stimme der Ehefrau. Für einen unbefangenen Hörer dürfte sich der satirische Charakter des Dialogs deshalb bereits mit dem Hören der ersten Sätze des Dialogs geradezu aufdrängen und mit der Auflösung durch den nüchtern-sachlichen Schlusssatz bestätigen.
- 10 Entgegen der Ansicht des Antragsgegners sind der satirische hörspielartige Dialog und der von einer als natürlich empfundenen Stimme gesprochene Schlusssatz als Einheit zu sehen. Der Schlusssatz folgt im unmittelbaren Anschluss an den Dialog und nimmt auf diesen Bezug. Es ist nicht damit zu rechnen, dass der Schlusssatz von den Hörern nicht mehr als zum Werbespot zugehörig wahrgenommen wird. Der Senat geht davon aus, dass der Antragsgegner Wahlwerbespots im Radio an- und abkündigt, woraus sich ergibt, dass das vor der Abkündigung Gesendete noch zum Wahlwerbespot gehört, also auch der Schlusssatz. Im vorliegenden Fall werden die durch den Dialog aufgeworfenen Fragen auch erst durch den Schlusssatz beantwortet. Erst hierdurch erhält der Dialog seine Deutung, worin sich die Verklammerung von Dialog und Schlusssatz zeigt.
- 11 Die im Wahlwerbespot der Antragstellerin thematisierte Erschießung von (vermeintlichen) AfD-Wählern erfüllt als erkennbare Satire bereits nicht den Tatbestand des § 131 Abs. 1 Satz 1 Nr.

2, Nr. 1 Buchstabe b StGB und auch nicht den Tatbestand des § 140 Nr. 2 StGB. Durch den Schlusssatz des Wahlwerbespots ist vielmehr klargestellt, dass die Antragstellerin ein Erschießen von (vermeintlichen) AfD-Wählern gerade nicht gutheißt.

- 12 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf § 47 Abs. 1 Satz 1, § 52 Abs. 2, § 53 Abs. 2 Nr. 1 GKG. Bei der Sendung des Wahlwerbespots einer politischen Partei von maximal 1 Minute und 30 Sekunden handelt es sich entgegen der Rechtsansicht der Antragstellerin nicht um die Einräumung von Sendezeit im Sinne von Nr. 37.4 des Streitwertkatalogs. Gemeint ist dort die Veranstaltung eines Programms durch die Einräumung von Drittsendezeiten auf festgelegten Sendezeitschienen als Ergebnis eines komplexen Vergabeverfahrens für einen fünfjährigen Zulassungszeitraum, die darüber hinaus mit nicht erheblichen Kostenerstattungspflichten des Hauptprogrammveranstalters verbunden ist. Diese Situation ist mit der Verpflichtung, den Wahlwerbespot einer politischen Partei im Vorfeld einer Wahl auszustrahlen, nicht vergleichbar, weshalb das streitgegenständliche Begehren insoweit sachgerecht durch die Festsetzung des Regelstreitwerts nach § 52 Abs. 2 GKG erfasst wird (vgl. OVG Rh.-Pf., Beschl. v. 24. Mai 2019 - 2 B 10755/19 -, juris Rn. 2 m. w. N.).
- 13 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

Dr. Pastor

Döpelheuer

Dr. Martini